

Stand 30.09.2024

Zuwendungen aus Mitteln der Denkmalpflege

1. Welche Gegenstände können von der staatlichen Denkmalpflege gefördert werden?

Förderungsfähig sind grundsätzlich nur Bauwerke und *sonstige* historische Anlagen (z.B. Parks und Gärten oder Ruinen), die Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind. In Zweifelsfällen gibt ein Blick in die für viele Gebietskörperschaften schon in Buchform veröffentlichte Denkmaltopographie oder in die amtliche „Denkmalliste“ (www.gdke.rlp.de/kulturdenkmäler) Auskunft, anderenfalls eine Anfrage bei der Landesdenkmalpflege (Denkmalfachbehörde) oder der jeweiligen Kreisverwaltung / Stadtverwaltung (Untere Denkmalschutzbehörde).

Bewegliche Gegenstände werden grundsätzlich nur dann für eine Förderung in Betracht kommen, wenn sie von außergewöhnlichem künstlerischem oder geschichtlichem Wert, Zubehör eines Baudenkmales (historische Ausstattung) sind und in geeigneter Weise ihre öffentlich-rechtliche Bindung sichergestellt ist.

2. Welche Maßnahmen sind zuwendungsfähig?

Prinzipiell jede Bau- oder Instandsetzungs-, Restaurierungs- oder Erhaltungsmaßnahme, die mit den denkmalbegründenden Teilen des Objektes zusammenhängt und den üblichen Aufwand bei vergleichbaren, nicht denkmalwerten Objekten übersteigt. Vor allem sind dies Arbeiten an der Außenhaut des Gebäudes, doch können auch denkmalwerte Details des Gebäudeinneren gefördert werden (z.B. die Restaurierung historischer Treppen, Vertäfelungen, Wandmalereien oder Stuckierungen).

Nicht zuwendungsfähig in diesem Sinne sind Aufwendungen, die rein nutzungsbedingt sind und in einem nicht denkmalgeschützten Gebäude so oder vergleichbar auch anfallen würden.

Hierzu kann allerdings unter Umständen eine steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden (vgl. Merkblatt „Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Denkmaleigentümer“ auf www.landesdenkmalpflege.de/steuervergünstigungen).

Die Maßnahme muss in ihrer Ausführung selbstverständlich denkmalpflegerisch richtig und nach den fachlichen Angaben der Direktion Landesdenkmalpflege realisiert werden, damit der gesetzliche Zweck der Zuwendungsgelder gewährleistet bleibt. Dies wird durch eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Denkmalfachbehörde sichergestellt. Dort wird der jeweils zuständige Gebietsreferent bzw. die Gebietsreferentin eingeschaltet, die für die notwendige Beratung zur Verfügung stehen.

3. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, auch Mieter/Pächter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers. Bei besonderen historischen Bauten und Denkmälern (z.B. Synagogen, Ruinen, Flurdenkmäler, Kreuzwegstationen) treten auch (eingetragene) Idealvereine engagierter Bürger als Maßnahmenträger auf; sie können gleichfalls mit Zustimmung des rechtlichen Eigentümers Zuwendungen beantragen.

4. Um welche Art der Förderung handelt es sich?

Es werden ausschließlich Zuwendungen gewährt (keine Darlehen). Dabei handelt es sich um *verlorene Zuwendungen*, d.h. bei zweckrichtiger Verwendung brauchen die Mittel vom Empfänger nicht zurückgezahlt zu werden. Bei besonders hoher Förderung kommt eine dingliche Sicherung (Eintragung in das Grundbuch) zur Wahrung des Subventionszweckes in Betracht.

Wird das Kulturdenkmal innerhalb von 20 Jahren nach Erlass des Zuwendungsbescheides erstmalig verkauft, kann das Land vom Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger einen angemessenen Ausgleich für den Wertzuwachs verlangen, der durch die Gewährung der Zuwendung entstanden ist. Die Höhe des Ausgleichs setzt die Bewilligungsbehörde fest. Im Falle einer Schenkung oder sonstigen unentgeltlichen Veräußerung ist die Verpflichtung auf den Empfänger zu übertragen. Gleiches gilt im Falle der nicht rechtsgeschäftlichen Rechtsnachfolge innerhalb von 20 Jahren. Die Verpflichtung erlischt nicht mit Aufgabe des Eigentums durch den Eigentümer. Bei Maßnahmen, die in mehreren Abschnitten durchgeführt wurden, sind die Gesamtzuwendung und das Datum des letzten Bescheides maßgebend.

5. Wie werden die Zuschüsse bemessen?

Ihre Höhe richtet sich nach den im Landeshaushalt insgesamt zur Verfügung gestellten Mitteln und der Anzahl der darauf entfallenden förderungsfähigen Maßnahmen. Beide

Größen sind naturgemäß nicht völlig konstant, so dass eine feste prozentuale Beteiligung weder möglich noch sinnvoll wäre.

Die Höhe des Zuwendungsbetrages hängt von den Kosten ab, die auf die denkmalpflegerisch bedeutsamen Gewerke entfallen (alle Ausgaben, die nicht auf der Liste der "Nicht zuwendungsfähigen Ausgaben" stehen voll zuwendungsfähig), der Bedeutung des denkmalwerten Objektes und der denkmalpflegerischen

Notwendigkeit der Maßnahme. Bei knappen Mitteln müssen dringende, unaufschiebbare Arbeiten (z.B. bei drohendem Einsturz) bevorzugt werden. Auch die finanzielle Gesamtbelastung des Eigentümers bzw. seine Leistungsfähigkeit können berücksichtigt werden, da die Förderung nach ihrer ursprünglichen Zweckrichtung eine *Fehlbedarfsfinanzierung* ist.

Sinn und Zweck der Zuwendungen ist es jedoch nicht, dem Denkmaleigentümer die allgemeine Unterhaltungslast abzunehmen, die letztlich jeden Hauseigentümer trifft. Ein völliges Übernehmen der Kosten einer Maßnahme, nur weil sie an einem Baudenkmal erbracht wird, kommt daher nicht in Betracht.

In Anbetracht der bekannten Lage der öffentlichen Haushalte ist darüber hinaus auf absehbare Zeit eher mit einer Reduzierung der Zuwendungsmöglichkeiten zu rechnen, so dass Denkmaleigentümer bei Maßnahmen des bloßen Bauunterhaltes auch an Denkmalbauten in größerem Umfang als bisher auf ihre eigenen Mittel verwiesen werden müssen.

Bei der Bemessung von den Zuwendungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- A) Eigentümer / Sonstig dinglich Berechtigter ist eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde, Verbandsgemeinde, kreisfreie Stadt, Landkreis), ein kommunaler Zweckverband, eine Kirche oder eine Körperschaft / Anstalt / Stiftung des öffentlichen Rechts**

Eine Landesförderung aus Denkmalpflegemitteln ist auf ein Drittel (33,33 %) der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt. Die Liste der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben finden Sie auf der Homepage.

Die Gesamtheit der zuwendungsfähigen Kosten muss 15.000 Euro übersteigen.

- B) Eigentümer / Sonstig dinglich Berechtigter ist eine privatrechtliche Person (z.B. natürliche Person, GmbH, e.V.)**

Eine Landesförderung aus Denkmalpflegemitteln ist auf die Hälfte (50 %) der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt. Alle Ausgaben, die nicht auf der Liste der "Nicht zuwendungsfähigen Ausgaben" stehen sind voll zuwendungsfähig.

Die Gesamtheit der zuwendungsfähigen Kosten muss 1.500 Euro übersteigen.

6. Wohin muss man sich wenden und welche Unterlagen sind erforderlich?

Die Zuwendungen des Landes im Sinne vom § 29 DSchG werden durch die Denkmalfachbehörde

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE)
Direktion Landesdenkmalpflege
Schillerstraße 44 - Erthaler Hof
55116 Mainz

bewilligt. Dort ist auch das Antragsformular erhältlich, sowie auf der Website der Direktion Landesdenkmalpflege (www.landesdenkmalpflege.de).

Vor dem Zusammenstellen der Unterlagen sollte der Kontakt mit dem/der zuständigen Gebietsreferent/in hergestellt sein. Dies kann direkt über die Direktion Landesdenkmalpflege, aber auch durch die Vermittlung der zuständigen *unteren Denkmalschutzbehörde* (Kreisverwaltung oder Verwaltung der kreisfreien Stadt) erfolgen. Der/die Gebietsreferent/in kann bei den maßgeblichen Vorfragen klärend mithelfen, vor allem hinsichtlich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes, und die Darstellung der anstehenden Arbeiten. Eine definitive Zusage kann der/die Gebietsreferent/in allerdings nicht geben, dies erfolgt erst mit dem schriftlichen Bewilligungsbescheid.

Das (ausgefüllte) Formular ist unter Beifügung folgender Unterlagen an die Direktion Landesdenkmalpflege zurückzusenden:

- Kostenberechnung*
- Baubeschreibung
- Darstellung der Schäden z.B. durch Fotografie(n), Sachbeschreibung
- Planzeichnung
- Gutachten
- Denkmalrechtliche Genehmigung (Kopie)
- sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- Zuwendungsbescheide/-verträge Dritter, Zuschüsse, Nachweis über Spenden
- bei juristischen Personen (z.B. GmbH, e.V., Stiftung) bitte Nachweis der Vertretungsberechtigung z.B. Auszug aus dem Vereinsregister, Handelsregister beifügen

Ausschließlich für Kommunen:

- Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage
- Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
- Rats-/Ausschussbeschluss beifügen
- Nachweis, dass die Nivelierungssätze nach § 13 II LFAG eingehalten wurden

*Kostenberechnungen der Gesamtmaßnahmen nach DIN 276. Bei kleineren Maßnahmen können anstelle von Kostenberechnungen auch Angebote oder Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Soweit die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) nach Nr. 3.1 der ANBest-P nicht angewendet werden müssen, sollen mindestens drei Vergleichsangebote über die jeweilige (Teil-) Maßnahme vorgelegt werden. Soweit die Vergleichsangebote im Antragsverfahren noch nicht vorgelegt werden können, sind sie spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

7. Wann ist die Zuwendung „sicher“?

Mit der Antragstellung wird ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Auszahlung einer Zuwendung noch nicht begründet! Wird vom/von der zuständigen Gebietsreferent/in für eine bevorstehende Maßnahme schriftlich oder mündlich mitgeteilt, dass die Direktion Landesdenkmalpflege sich um eine Bezuschussung bemühen wird, so steht dies grundsätzlich unter dem **Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel** in dem betreffenden Jahr, in Fällen eines besonders hohen Zuwendungsanteiles darüber hinaus unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium. **Eine derartige Auskunft bezieht sich stets nur auf das Haushaltsjahr, für das sie gegeben wurde.** Kann die geplante Zuwendung in dem betreffenden Jahr nicht realisiert werden, weil die Haushaltsmittel nicht ausreichen, so wird diese Auskunft gegenstandslos. Eine Fortschreibung in folgende Haushaltsjahre bedarf der erneuerten Bestätigung durch die

Eine rechtsverbindliche Zusage, dass ein bestimmtes Projekt aus Denkmalpflegemitteln gefördert werden soll, besteht erst mit **Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides**.

8. Bis wann ist der Antrag zu stellen und wann kann mit der (Bau-) Maßnahme begonnen werden?

Anträge auf Gewährung von Landeszuwendungen müssen so frühzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, dass über eventuell notwendige Änderungen mit Blick auf eine fachgerechte Instandsetzung noch gesprochen werden kann. Antragsschluss für eine Förderung im folgenden Jahr ist der 31. Oktober des Vorjahres.

Wichtig: Aus haushaltsrechtlichen Gründen darf mit der zu fördernden Maßnahme nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Abgeschlossene und ohne Ausnahmegestattung bereits begonnene Maßnahmen dürfen nicht mehr gefördert werden.

9. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Zuwendung wird nicht sofort nach Bewilligung ausgezahlt. Vielmehr muss der Eigentümer zunächst die Maßnahme durchführen und kann danach durch den übersandten **Verwendungsnachweis** unter Vorlage der Rechnungen und Belege die Zahlung abrufen. Für diesen Abruf gibt es eine wichtige Frist, sie ist auf dem Bewilligungsbescheid ausgedruckt oder besonders eingetragen und **muss** beachtet werden. In der Regel ist dies der **20. November** des Jahres, für das die Bewilligung ausgesprochen ist. Ansonsten verfällt die verbindliche Zuwendungszusage. Es ist bei Nichteinhaltung dieser Frist zumindest ungewiss, ob das Geld im folgenden Jahr wieder bereitgestellt werden kann, der Rechtsanspruch jedenfalls ist erloschen.

10. Fallen Gebühren oder Verwaltungskosten an?

Besuch und Beratung durch den Gebietsreferent / die Gebietsreferentin von der Direktion Landesdenkmalpflege sind für den Bürger frei von besonderen Verwaltungsgebühren. Dies gilt in diesem Bereich übrigens auch für die Leistungen der Kreis- und Stadtverwaltungen.

Sofern gleichzeitig oder für die gleiche Maßnahme eine Steuervergünstigung aufgrund der §§ 7 i, 10 f oder 11 b EStG beantragt werden soll, ist allerdings zu beachten, dass die hierfür notwendige Bescheinigung ihrerseits gebührenpflichtig ist (vgl. hierzu Merkblatt „Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Denkmaleigentümer“, Ziffer 5, auf www.landesdenkmalpflege.de/steuervergünstigungen).

11. Was ist sonst noch zu beachten?

Bei denkmalgeschützten Kulturdenkmälern ist in der Regel ein **Genehmigungsverfahren nach § 13 a DSchG** erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung der geplanten Maßnahme ist (wie bei der baurechtlichen Genehmigung) der Kreisverwaltung bzw. der Verwaltung der kreisfreien Stadt (Untere Denkmalschutzbehörden) einzureichen. Die fachliche Abstimmung mit der Direktion Landesdenkmalpflege (Denkmalfachbehörde) ersetzt nicht das förmliche Genehmigungsverfahren, erleichtert aber dessen Vollzug, da die fachliche abgestimmte Planung in aller Regel von der Vollzugsbehörde ohne Schwierigkeiten genehmigt werden kann. Auch das Genehmigungsverfahren nach § 13 a DSchG ist übrigens gebührenfrei, so dass es geraten sein kann, in Zweifelsfällen zunächst die (kostenlose) Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde einzuholen, ehe eine umfängliche Planung zur baurechtlichen Genehmigung eingereicht wird.

Eine erhaltene Zuwendung ist dem Finanzamt **in der Steuererklärung anzugeben**, sobald die Aufwendungen für die Baumaßnahme steuermindernd geltend gemacht werden (also insbesondere, wenn die steuerlichen Vergünstigungen für Baudenkmäler in Anspruch genommen werden - siehe dazu das Merkblatt „Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Denkmaleigentümer“ auf www.landesdenkmalpflege.de/steuervergünstigungen). Die Zuwendungen sind grundsätzlich vom eigenen Aufwand abzuziehen, wodurch allerdings lediglich der Tatsache Rechnung getragen wird, dass dieser Gegenwert ja nicht dem Vermögen des Steuerpflichtigen entstammt, er in dieser Höhe folglich nicht belastet wurde. Dies ist also keine versteckte „Rücknahme“ der Subvention.

12. Gibt es weitere Unterstützung?

Zuwendungen der Denkmalpflege dürfen im Gegensatz zu den meisten anderen öffentlichen Fördermitteln prinzipiell „kumuliert“, d.h. mit anderen Zuwendungen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Daher ist durchaus zulässig, sich zugleich um Unterstützung aus Mitteln der Dorferneuerung, des Wohnungsbaues oder ähnlicher Programme zu bemühen. Auch vergeben manche Gebietskörperschaften (Landkreise, Städte) Gelder im Rahmen eigener Denkmalpflege- oder Ortsbildpflegeprogramme. Auskünfte zu solchen Fördermöglichkeiten erhält man bei seiner Kreis- oder Gemeinde-/Stadtverwaltung.

Unabhängig hiervon können Fördermittel bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz beantragt werden: info@denkmalschutz.de; www.denkmalschutz.de. In Aussicht gestellte Zuwendungen anderer Quellen sind jeweils den Bewilligungsdienststellen anzugeben, damit die Gesamtbelastung zutreffend und gerecht beurteilt werden kann.

Wichtig sind für Steuerzahler die erheblichen einkommensteuerlichen Vergünstigungen, über die das schon erwähnte Merkblatt „Einkommensteuerliche Vergünstigungen für Denkmaleigentümer“ (www.landesdenkmalpflege.de/steuervergünstigungen) informiert.